

**Geschäftsordnung
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hemer
vom 03.11.2009**

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) hat der Rat der Stadt Hemer am 03.11.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

**§ 1
Einberufung des Rates**

- (1) Der Rat wird von dem Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters obliegt die Vertretung dem allgemeinen Vertreter.

- (2) Die Einberufung geschieht durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten.
- (3) Aus der Einladung müssen Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung hervorgehen. Die Beratungsunterlagen (Sitzungsvorlagen, Anträge) sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Angelegenheiten, die dem Rat nur zur Kenntnis gegeben werden sollen, können mündlich vorgetragen werden. Dies ist in der Einladung zu vermerken.

**§ 2
Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens acht volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister - bei Abwesenheit seine allgemeine Vertretung - setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens **am 14. Tag** vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (3) Die Tagesordnung gliedert sich grundsätzlich in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnungspunkte werden je Sitzung fortlaufend nummeriert. Zu Beginn der öffentlichen Sitzung sind folgende Punkte zu behandeln:
 - a) Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen
 - b) Prüfung der Niederschrift über die letzte Sitzung,
 - c) Eingänge für den Rat,
 - d) Bericht über die Beschlüsse der Ausschüsse mit Beschlussrecht.

Die laufenden Nummern 2 - 4 gelten auch für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Buchstaben a) bis d)

Zum Schluss der öffentlichen und der nichtöffentlichen Sitzung ist der Punkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ und "Anfragen" vorzusehen. Mitteilungen des Bürgermeisters von grundsätzlicher Bedeutung sind in schriftlicher Form - ggf. auch als Tischvorlage - in einer Mitteilungsdrucksache dem Rat zuzuleiten. Am Ende der nichtöffentlichen Sitzung ist über die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse zu entscheiden.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind vom Bürgermeister nach den Vorschriften der Hauptsatzung rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Nur in förmlichen Einwohnerfragestunden können Zuhörer oder Zuhörerinnen sich an den Verhandlungen beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Grundstücksgeschäfte,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Darlehensangelegenheiten und Bürgschaftsübernahmen,
 - d) Auftragsvergaben,
 - e) Sonstige Angelegenheiten, die die Beziehungen der Stadt zu einzelnen Bürgern oder Bürgerinnen betreffen (z.B. Abgabenangelegenheiten),
 - f) Angelegenheiten, deren Behandlung in einer öffentlichen Sitzung das Wohl der Stadt gefährden könnte,
 - g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO NRW) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO NRW).
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (4) Für die Bearbeitung von personenbezogenen Daten in öffentlichen Sitzungsvorlagen gilt:
 - Bei Anregungen oder Einwendungen im Rahmen des Bauleitverfahrens oder bei Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW an den Rat bzw. Ausschuss werden personenbezogene Daten erhoben.
 - Personenbezogene Daten dürfen nur mit Zustimmung der Betroffenen offenbart werden.
 - Ohne ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen sind in öffentlichen Vorlagen die personenbezogenen Daten zu schwärzen.
 - Sie dürfen der Öffentlichkeit durch Sitzungsvorlagen weder in Papierform noch elektronisch zugänglich gemacht werden.
- (5) Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder, die dem Rat nicht angehören, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörende teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer oder Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NW).

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NW.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NW). Wird festgestellt, dass der Rat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder nicht beschlussfähig ist, hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen.
- (2) Bestehen während der Sitzung Zweifel, ob der Rat noch beschlussfähig ist, hat der Bürgermeister die Beschlussfähigkeit durch Auszählen festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit hat er die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten die erforderliche Anzahl von Ratsmitgliedern nicht anwesend, hat der Bürgermeister die Sitzung aufzuheben. Er kann die Frist in besonderen Fällen nach seinem Ermessen um weitere 15 Minuten verlängern.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung hierauf hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NW).

§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Ratsmitglieder dürfen bei der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht mitwirken, wenn bei ihnen ein Ausschließungsgrund (Befangenheit) nach § 31 GO NW vorliegt.
- (2) Muss ein Ratsmitglied annehmen, wegen Befangenheit von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtteilnahme an der Beratung und Entscheidung ist in der Niederschrift zu vermerken.**
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 2 wird vom Rat durch Beschluss festgestellt. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung durch den Rat

- (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Ein zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehener Tagesordnungspunkt darf nur dann in die nichtöffentliche Sitzung verwiesen werden, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschieb dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NW).
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, kein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 11 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.
- (2) Jedes Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor durch Handaufheben zu Wort gemeldet und der Bürgermeister ihm das Wort erteilt hat. Das Wort wird erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge.
- (3) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (4) Zur Geschäftsordnung muss der Bürgermeister das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des Beratungsgegenstandes beziehen. Bei Verstößen muss das Wort entzogen werden.
- (5) Der Bürgermeister kann jederzeit auch außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen.
- (6) Der Rat kann auf Antrag die Dauer der Aussprache und die Redezeit im Einzelfall begrenzen.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Begrenzung der Redezeit,
 - d) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - e) auf Vertagung,
 - f) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - i) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Anträge auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Anschließend ist über den Antrag abzustimmen. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Aussprache hat der Bürgermeister die Namen der Ratsmitglieder zu nennen, die ums Wort gebeten haben, aber noch nicht zu Wort gekommen sind.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 13

Sitzungsvorlagen und Sachanträge

- (1) Sitzungsvorlagen werden vom Bürgermeister in schriftlicher Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Rat gerichtet. Sie sind zuvor im zuständigen Ausschuss des Rates zu behandeln, der eine Beschlussempfehlung für den Rat beschließt.

Die Vorlagen der öffentlichen Sitzungsteile werden im Rats- und Bürgerinformationssystem elektronisch veröffentlicht. Vorlagen für nicht öffentliche Sitzungsteile sind den Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen auf dem städtischen Server durch eine kennwortgesicherte und verschlüsselte Kommunikation zugänglich.

- (2) Die Fraktionen und jedes Ratsmitglied sind berechtigt, Anträge zu stellen, um die Entscheidung des Rates in einer Sache herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Sie sollen so rechtzeitig eingereicht werden, dass eine Vorberatung im zuständigen Ausschuss des Rates möglich ist. Gestellte Anträge sind grundsätzlich mit einer Stellungnahme der Verwaltung als Sitzungsvorlage zu bearbeiten. Für die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung gelten die §§ 3 Abs. 1 und 10 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den Beratungsgegenständen, die in der Tagesordnung vorgesehen sind, zu stellen.
- (4) Anträge nach den Absätzen 2 und 3, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister den Beratungsgegenstand zur Abstimmung. Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Beschlussvorschlages oder Beschlussantrages vorzutragen. Liegt die Formulierung allen Ratsmitgliedern schriftlich vor, kann der Bürgermeister hierauf verweisen. Der Bürgermeister stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (2) Abzustimmen ist grundsätzlich in folgender Reihenfolge:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- und Änderungsanträge der Ratsmitglieder, und zwar über den weitestgehenden zuerst,
 - c) Beschlussempfehlung eines Ausschusses,
 - d) Sitzungsvorlage des Bürgermeisters oder Beschlussantrag nach § 13 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet der Bürgermeister.

- (3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Offene Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses fragt der Vorsitzende zunächst, wer dem Beschlussvorschlag bzw. dem Beschlussantrag zustimmt, sodann wer ihn ablehnt und schließlich, wer sich der Stimme enthält. Das Verhalten derjenigen Ratsmitglieder, die auf keine der drei Fragen des Vorsitzenden mit Handaufheben geantwortet haben, gilt als Nichtteilnahme an der Abstimmung.

Auf Antrag von mindestens zwei Ratsmitgliedern erfolgt eine namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe eines jeden Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Stimmzettel enthalten nur die Zustimmung (**ja**) oder die Ablehnung (**nein**). Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen andere oder zusätzliche Bemerkungen als "ja" oder "nein" vermerkt sind, sind ungültig.

Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

- (4) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Offene Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses fragt der Vorsitzende zunächst, wer der Wahl zustimmt, sodann wer die Wahl ablehnt, und schließlich, wer sich der Wahl enthält. Das Verhalten derjenigen Ratsmitglieder, die auf keine der drei Fragen des Vorsitzenden mit Handaufheben geantwortet haben, gilt als Nichtteilnahme an der Wahl.

Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des oder der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Nicht ausgefüllte Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt

ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).

- (5) Bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen werden die Stimmzettel von je einem Ratsmitglied jeder Fraktion ausgezählt, die das Ergebnis dem Bürgermeister mitteilen.
- (6) Die Abstimmungsergebnisse werden vom Bürgermeister festgestellt und bekanntgegeben.

§ 15

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen sollen spätestens drei Arbeitstage (Mo-Fr) vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen.
- (2) Die Anfragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende eine schriftliche Auskunft wünscht. Der Anfragende erhält auf Wunsch vor wie nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Ausführungen.
- (3) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, weil dem Fragesteller nach seiner Erklärung eine vorherige Fragestellung nicht möglich war, sollen in dieser Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen spätestens in der folgenden Sitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
- (4) Die Anfragen werden erst nach Erledigung der übrigen Punkte der Tagesordnung behandelt. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 16

Fragestunden für Einwohner

- (1) Eine Fragestunde für Einwohner ist zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung durchzuführen und in der Tagesordnung als besonderer Punkt auszuweisen.
- (2) Die Dauer der Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Liegen keine Anfragen vor, kann der Rat sofort zur Behandlung der weiteren Tagesordnungspunkte übergehen.
- (3) In der Fragestunde kann jeder Einwohner der Stadt Anfragen an den Bürgermeister richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und spätestens drei Arbeitstage (Mo – Fr) vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen.
- (4) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes werden die Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingangs vom Bürgermeister vorgetragen und von ihm mündlich beantwortet, sofern die Fragesteller anwesend sind.
- (5) Fragende sind berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Ist eine sofortige Beantwortung einer Zusatzfrage nicht möglich, so können der/die Fragende auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, weil den Fragenden nach seiner Erklärung eine vorherige Fragestellung nicht möglich war, sollen in dieser Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls erfolgt eine schriftliche Beantwortung.

- (7) Eine Aussprache findet nicht statt.
- (8) Die Fragestunden finden auch auf die Ausschüsse des Rates der Stadt Hemer entsprechende Anwendung. Die Fragen müssen im Zusammenhang mit Tagesordnungspunkten der Sitzung stehen.

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Thema abschweifen, zur Sache rufen. Er kann ihnen das Wort entziehen, wenn sie zu demselben Verhandlungsgegenstand dreimal vergeblich zur Sache gerufen worden sind. In diesem Fall darf ihnen in dieser Sitzung zu demselben Verhandlungsgegenstand das Wort nicht wieder erteilt werden.
- (3) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient oder durch sein sonstiges Verhalten die Ordnung in der Sitzung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen werden. Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Bürgermeister dem Redner das Wort entziehen, wenn er zuvor auf diese Maßnahme hingewiesen hat. Einem Redner, dem aus diesem Grunde das Wort entzogen wurde, ist es in dieser Sitzung nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei groben Verstößen gegen die Ordnung, z. B. bei Widerstand gegen die Anordnungen des Bürgermeisters, kann ein Ratsmitglied auf Beschluss des Rates für eine oder mehrere Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf die Ausschüsse, denen das Ratsmitglied angehört.
- (5) Der Bürgermeister ist bei groben Verstößen gemäß Abs. 4 berechtigt, den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung zu verhängen und durchzuführen. In diesem Fall befindet der Rat über die Berechtigung der Maßnahme in der nächsten Sitzung.
- (6) Die Beschlüsse nach den Absätzen 4 und 5 sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Ordnung im Zuhörerraum

- (1) Der Bürgermeister kann Zuhörer, die sich ungebührlich benehmen oder sonst die Ordnung und Würde der Versammlung verletzen, zur Ordnung rufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verweisen.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Mahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 19 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Rates ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, der Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder sowie die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Rates durch den Bürgermeister,
- d) Angaben über Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
- e) die behandelten Beratungsgegenstände,
- f) die gestellten Anträge,
- g) die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses,
- h) Ordnungsmaßnahmen des Bürgermeisters.
- i) Aus der Niederschrift muss durch grobe Zusammenfassung der wesentliche Diskussionsverlauf erkennbar sein.

(3) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet.

(4) Die Niederschrift ist jedem Ratsmitglied zuzusenden.

(5) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen werden im Rats- und Bürgerinformationssystem elektronisch veröffentlicht. Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungsteile sind den Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen auf dem städtischen Server durch eine kennwortgesicherte und verschlüsselte Kommunikation zugänglich.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 20

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 21 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 21

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende oder die Ausschussvorsitzende - bei Verhinderung der oder die stellvertretende Ausschussvorsitzende - setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Zur Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Mitgliederzahl anwesend ist und die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; die Ausschüsse gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

- (5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so ist es zu der Sitzung einzuladen und kann sich an den Beratungen beteiligen.
- (7) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- (8) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter zu verständigen und ihm die Einladung mit den Beratungsunterlagen zu übermitteln.

§ 22

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 5 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 23

Bildung und Tätigkeit von Fraktionen

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss gemäß § 56 Abs. 1 GO NW aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen geben sich eine Geschäftsordnung, die dem Bürgermeister anzuzeigen ist.
- (6) Der Fraktionsvorsitzende kann den Bürgermeister zu den Fraktionssitzungen einladen. So-

fern der Bürgermeister seine Teilnahme an einer Sitzung zur ausreichenden Sachinformation der Fraktion für notwendig hält, hat er dies dem Fraktionsvorsitzenden unter Angabe der Angelegenheiten, über die er die Fraktion unterrichten will, mitzuteilen. Auf Beschluss der Fraktion ist der Bürgermeister verpflichtet, an einer Fraktionssitzung teilzunehmen und seine Ansicht zu einem Beratungspunkt darzulegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 15.10.12004 außer Kraft.

Hemer, 03.11.2009

Michael Esken
Bürgermeister